Hochschule für
Musik und Tanz Köln

Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Eignungsprüfungsverfahren 2
§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren 3
§ 4 Eignungsprüfungen 3
§ 5 Anerkennung anderer Leistungen 4
§ 6 Prüfungsausschuss 4
§ 7 Eignungsprüfungskommissionen 4
§ 8 Protokoll 4
§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Master of Music-Studiengänge 5
§ 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Studiengänge Master of Arts Musikpädagogik und Master of Arts Musikwissenschaft 5
§ 11 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft 6
§ 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung 6
§ 12 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium 7
§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 7
§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation 7
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für alle Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)
Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der*die Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische und studiengangsspezifische Eignung besitzt.

(2)
Es werden in der Regel einmal jährlich Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester durchgeführt. Für die Studiengänge Master of Music Evangelische Kirchenmusik und Master of Music Katholische Kirchenmusik sowie Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW) werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt.

(3)
Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben.

(4)
In einzelnen Studiengängen oder Fachrichtungen bzw. künstlerischen Hauptfächern kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die inhaltlichen Vorgaben zu der jeweiligen Vorauswahl werden durch die jeweilige Fachgruppe festgelegt und sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung enthalten.

(5)
Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Eine Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische beziehungsweise studiengangsspezifische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6)
Die Eignungsprüfungen finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt.

(7)
Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8)
Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9)
Die fachspezifischen Anforderungen für die jeweilige Eignungsprüfung sowie die gegebenenfalls entsprechende Vorauswahl sind dem Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10)
Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(11)
Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für Gasthörende. Im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme und bei Studierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)
Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.
(2)
Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben. Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden)
b) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums (ggf. mit deutscher Übersetzung) gemäß der Vorgaben im Anhang dieser Ordnung, oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen gemäß der Vorgaben im Anhang dieser Ordnung.
   Das Bachelor-Studium bzw. das vergleichbare Studium muss vor der Aufnahme des Master-Studiums abgeschlossen sein.
c) Sprachnachweis bei internationalen Bewerber*innen nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung
d) Liste der vorbereiteten Stücke/Werke sofern im Anhang dieser Ordnung vorgesehen
e) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
f) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

(3)
Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)
Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung geregelt.

(2)
Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungen

(1)
Die Eignungsprüfung ist mit allen im Anhang genannten Teilen abzulegen.
(2)
Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)
Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.
(2)
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)
Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreter*innen, gegebenenfalls auch Vertreter*innen einer Fachgruppe an.
Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.
(2)
Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.
(3)
Die Vorgaben aus Absatz 1 gelten entsprechend bei der Durchführung einer Vorauswahl.

§ 8 Protokoll

(1)
Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:
a) Tag und Ort der Prüfung,
b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,

c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
e) Bewertungen der Prüfung,
f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.
(2)
Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Master of Music-Studiengänge

(1)
Sofern eine Vorauswahl stattfindet, erfolgt die Bewertung dieser Vorauswahl mit „Ja“ oder „Nein“. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden (siehe § 2 Absatz 5 letzter Satz).

(2)
Die Bewertung der Leistungen der Präsenzprüfungen im gewählten Hauptfach erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktangaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Punktzahl 20 erreicht wurde.

(3)
Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Studiengänge Master of Arts Musikpädagogik und Master of Arts Musikwissenschaft

(1)
Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik bzw. für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft ist bestanden, wenn die Addition der gewichteten Bewertungen der im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsanforderungen mindestens 10 Punkte erreicht.
(2)
Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
1. Die im Zeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Qualität der Hausarbeit bzw. im Fall der Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch bzw. musikwissenschaftlich akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben wird mit 30% gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 40 Punkte vergeben. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik bzw. für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß hervorgehen, werden mit 20 % gewichtet. Es kann eine Gesamtpunktzahl von 40 vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch können ebenfalls bis zu 40 Punkte vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

(3)

Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft

Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.
Für die aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewählten Bewerber*innen können ggf. Auswahlgespräche angesetzt werden. Diese sind nicht öffentlich.

§ 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz ist bestanden,
wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile mindestens 18 Punkte beträgt.
(2) Jede Einheit der Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 4 wird jeweils wie folgt bewertet:
25 -18 Punkte = eine den Anforderungen entsprechende Leistung,
17 – 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
Nach jedem Eignungsprüfungsteil werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission
dementsprechend Punkte vergeben.

(3)

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1) Nach Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche bzw. des ZZT über die Studienplatzvergabe. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2)
Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)
Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.
(2)
Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
(3)
Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)
Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.
(2)
Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Sofern für die Studiengänge Master of Music Evangelische Kirchenmusik und Master of Music Katholische Kirchenmusik sowie Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW) eine Eignungsprüfung mit Studienbeginn im Sommersemester abgelegt wurde, erfolgt die Immatrikulation entsprechend zum Sommersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.
Sie ersetzt die bisherigen Eignungsprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge.

Die Eignungsprüfungsordnung findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 30.11.2022

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus

19 Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier)

19.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Liedgestaltung (Klavier)	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	1. Drei vollständige Klaviersolowerke verschiedenen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen. Eines der Werke soll virtuosen Ansprüchen genügen. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus. 2. Acht Lieder von mindestens drei verschiedenen Komponistinnen und Komponisten (mit eigener Sängerin bzw. eigenem Sänger). Davon mindestens ein Lied nicht in deutscher Sprache und ein Lied in nicht-tonalem Kompositionsstil. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Lieder aus. 3. Vomblattspiel. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.